

Bericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Geschäftsmieten während Corona-Krise: Dreidrittels-Kompromiss

2020/226

vom 19. August 2020

1. Ausgangslage

Am 14. Mai 2020 überwies der Landrat die dringliche Motion 2020/226 «Geschäftsmieten während Corona-Krise: Dreidrittels-Kompromiss» und beauftragte den Regierungsrat, innert Monatsfrist im Bereich der Geschäftsmieten eine Lösung für die von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft auszuarbeiten. Dabei sollte zum einen das freiwillige Dreidrittels-Modell des Kantons Basel-Stadt als Richtschnur dienen, zum anderen sollten die bereits geleisteten Soforthilfen in die Überlegungen mit einbezogen werden.

Gemäss § 33 des Finanzhaushaltsgesetzes setzt jede Ausgabe nebst einem Budgetkredit und einer Ausgabenbewilligung auch eine Rechtsgrundlage voraus. Daher unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat eine Gesetzesvorlage. Für eine Gesetzesvorlage schreibt § 34 der Kantonsverfassung die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens vor. Der Regierungsrat hat am 10. Juni 2020 ein auf fünf Wochen verkürztes Verfahren gestartet, das bis 15. Juli 2020 dauerte. Am 25. Juni 2020 stimmte der Landrat einer Fristverlängerung bis zum 27. August 2020 zu.

Der vorliegende Vorschlag sieht vor, dass sich Mieter und Vermieter vorgängig auf eine Mietzinsreduktion von einem Drittel der Netto-Miete einigen müssen. In diesem Fall übernimmt der Kanton Basel-Landschaft ebenfalls ein Drittel der geschuldeten Netto-Miete. Beitragsberechtigt sind Mieterinnen und Mieter von Geschäftsräumlichkeiten, die im Kanton Basel-Landschaft aufgrund eines Geschäftsbetriebs steuerpflichtig sind und als Unternehmen oder Selbständigerwerbende zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung oder Entschädigung bei Erwerbsausfall aufgrund von COVID-19 berechtigt waren. Bereits ausbezahlte Soforthilfe-Beiträge sollen an die vorgesehenen Mietzinsbeiträge angerechnet werden. Damit die Mietzinsbeiträge in erster Linie kleinen und mittleren Betrieben zugutekommen, wird der Mietzinsbeitrag auf maximal CHF 3'000.– pro Monat beschränkt. Für selbständig Erwerbende, die ihren Geschäftsbetrieb zwar nicht schliessen mussten, aber weniger Kundschaft hatten (indirekt Betroffene) beläuft sich der Mietzinsbeitrag auf maximal CHF 1'200.– pro Monat. Die Unterstützungsbeiträge können für die Monate April, Mai und Juni beantragt werden. Unter der Annahme, dass sich 100 % der Mieter und Vermieter auf eine Mietzinsreduktion einigen können, würden sich die Kosten für das vom Regierungsrat vorgeschlagene Modell auf CHF 2,7 Mio. belaufen.

Der Regierungsrat steht dem Anliegen der Motion kritisch gegenüber. In seinem Bericht hält er fest, dass er im Hinblick auf die ökonomischen Folgen der Corona-Krise bereits am 24. März 2020 rasch reagiert und ein Massnahmenpaket zur Unterstützung der Wirtschaft im Umfang von CHF 100 Mio. verabschiedet habe. Die darin enthaltene Soforthilfe sei rasch und unbürokratisch ausbezahlt worden und sei bereits hauptsächlich auf die Mieten von Geschäftsräumlichkeiten ausgerichtet gewesen. Der Grossteil der Mieter würde also nicht zusätzlich profitieren. Dazu komme, dass der administrative Aufwand für die Umsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfs höher ausfallen würde, als es bei der Soforthilfe der Fall war. Des Weiteren würden die zusätzlichen Mehrausgaben zusammen mit den bereits ausgezahlten Soforthilfen mittelfristig zu einer noch höheren Verschuldung des Kantons führen, woran auch die Wirtschaft kein Interesse haben dürfte. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat Ablehnung des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 19. August 2020 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Tobias Beljean, Barbara Gafner, Vorsteherin der Finanzkontrolle, Thomas Kübler, Leiter Standortförderung, VGD, und Marc Jutzi, juristischer Mitarbeiter, FKD, beraten.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

In der Kommission wurden vorab verschiedene grundsätzliche Fragen geklärt.

In Bezug auf den Entwurf eines Bundesgesetzes über den Miet- und den Pachtzins während Betriebsschliessungen und Einschränkungen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Geschäftsmietegesetz), der sich bis Anfang August 2020 in der Vernehmlassung befand, erläuterte die Direktion auf Nachfrage aus der Kommission, dass sich diese Bundes- und die vorliegende Kantons-Lösung – sollten beide wie in den Entwürfen geplant in Kraft treten – gegenseitig ausschliessen würden. Anders als noch zum Zeitpunkt der Vernehmlassung zur kantonalen Vorlage angenommen, würde das Bundesgesetz subsidiär zur Anwendung kommen. Es würde nur greifen, wenn sich die Mieter- und Vermieterschaft nicht einigen können und entsprechend kein Anspruch auf die kantonale Dreidrittels-Lösung bestünde. Dabei ist zu beachten, dass gemäss Entwurf des Bundesrats im Gegensatz zum vorliegenden kantonalen Entwurf kein öffentliches Geld fließen würde.

Im Weiteren wurde aus der Kommission nachgefragt, inwiefern es andere Lösungen geben könnten, die genauer auf Härtefälle zugeschnitten wären, die tatsächlich noch grosse Beträge an Mietkosten nicht decken konnten. Der Finanz- und Kirchendirektor erklärte, dass gemäss § 33 des Finanzhaushaltsgesetzes jede Ausgabe eine gesetzliche Grundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung bedinge. Soll ein Härtefall-Fonds eingerichtet werden, etwa um eine im Bereich der Mietkosten besonders betroffene Branche zu unterstützen, wird ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren nötig, da bisher eine entsprechende gesetzliche Grundlage fehlt. Ein solches Verfahren beinhaltet – wie die vorliegende Vorlage – eine Landratsvorlage und eine (fakultative) Volksabstimmung. Erst anschliessend könne ein Betrag im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt und schliesslich die genaue Ausgabenbewilligung gesprochen werden (je nach Höhe in der Kompetenz des Regierungsrats, des Landrats oder des Volks). Nach Angaben des Finanz- und Kirchendirektors bringt eine Härtefall-Regelung weitere Schwierigkeiten mit sich: Um als Härtefall zu gelten, muss jemand von einer Massnahme deutlich stärker betroffen sein als jemand anderes. Somit werden eine sehr individuelle Prüfung und eine grosse Begründungspflicht nötig.

Sodann wurden in erster und zweiter Lesung verschiedene Anträge behandelt:

Zu § 3 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 wurde in erster Lesung beantragt, die für die Beitragsberechtigung relevanten monatlichen Mindestbeträge der Netto-Miete zu halbieren (CHF 3'750.– statt CHF 7'500.– bzw. CHF 1'500.– statt CHF 3'000.–). Gleichzeitig wurde der Antrag gestellt, in § 4 Absatz 6 Buchstabe a nur die Hälfte der Soforthilfen anzurechnen. Dabei wurde argumentiert, die Anrechnung der vollständigen Soforthilfe sei nicht angezeigt, da diese nicht allein zur Deckung von Mietkosten vorgesehen gewesen sei und zudem weitere ungedeckte Kosten etwa für Waren oder Energie vorhanden seien. Die beantragte hälftige Anrechnung sei als Kompromiss zu verstehen. Von ihr würden vor allem Betriebe mit mittleren Mietkosten profitieren; die Anspruchsgruppe würde sich dadurch in etwa verdoppeln. Würde nur die Hälfte der Soforthilfe angerechnet, müssten entsprechend auch die monatlichen Mindestbeträge der Netto-Miete um die Hälfte reduziert wer-

den.

Dem Antrag wurde entgegengehalten, dass die Soforthilfen massgeblich zur Deckung von Fixkosten konzipiert gewesen seien, wovon die Mietkosten den grössten Teil ausmachen. Gemäss nachträglicher Auswertung vermochten die Soforthilfen die Mietkosten auch zu einem grossen Teil zu decken. Bei der Auszahlung der Soforthilfe-Pauschalen sei nicht berücksichtigt worden, dass die Mietkosten teilweise auch sehr gering sein können. Entsprechend sei es legitim, nun die vollständige Soforthilfe abzuziehen. Im Übrigen habe der Kanton Basel-Landschaft im Vergleich zu anderen Kantonen mit Soforthilfen bereits sehr viel Unterstützung geleistet. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb diese nicht oder nur zur Hälfte berücksichtigt werden sollten. Die Kommission lehnte die Anträge zu § 3 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 mit 8:5 Stimmen ab. Daraufhin wurde der Antrag zu § 4 Absatz 6 Buchstabe a zurückgezogen.

Zu § 3 Absatz 1 wurde weiter zur Diskussion gestellt, auch einen für die Beitragsberechtigung relevanten Maximalbetrag der monatlichen Netto-Miete einzufügen und auf CHF 20'000.– festzulegen. Dem Antrag wurde entgegengehalten, dass er zu einem Schwelleneffekt oder zu unbeabsichtigten Nebeneffekten führen könnte. Weiter wurde argumentiert, die Begrenzung solle über den ausbezahlbaren Betrag und nicht über die Bezugsberechtigung erfolgen. Auf Basis dieser Diskussion wurde der Antrag zurückgezogen.

Weiter wurde ein Antrag auf Streichung von § 4 Absatz 6 Buchstaben b und c gestellt, in denen die Anrechnung von Ausfallsentschädigungen für die Kinderbetreuungsangebote (gemäss der Corona-Notverordnung IIIa) und für den Kultursektor geregelt sind. Der Antrag wurde damit begründet, dass es sich bei diesen Entschädigungen um keinen Pauschalbetrag handle, sondern diese abhängig vom tatsächlichen Umsatzausfall seien. Aufgrund der deshalb höheren Beträge könnten viele der betroffenen Betriebe von den Mietzinsbeiträgen nun gar nicht mehr profitieren. Gegen die Streichung wurde eingewendet, dass beispielsweise bei den Ausfallentschädigungen für die Kitas die weiteren Hilfen, wie die Soforthilfen, bereits abgezogen seien. Die Ausfallentschädigung seien deshalb im Normalfall höher als die Soforthilfe, weil nicht nur ein Beitrag an die Kosten geleistet, sondern ein Teil des Umsatzes gedeckt wurde. Diese Branchen seien somit bereits bevorzugt behandelt worden. Entsprechend sei es mehr als legitim, die Ausfallentschädigungen anzurechnen. Der Antrag auf Streichung wurde zurückgezogen.

In zweiter Lesung lag der Kommission ein Antrag vor, in § 3 Absatz 1 Buchstabe c nicht nur in Konkursverfahren befindliche Mieterinnen und Mieter von der Beitragsberechtigung auszuschliessen, sondern solche in «Betreibungs- und Konkursverfahren». Dies mit der Argumentation, dass der Kanton nicht Betriebe unterstützen sollte, die bspw. schon viele Rechnungen nicht mehr zahlen können. Ein solcher Strukturerehalt könne nicht das Ziel sein. Als Gegenargument wurde vorgebracht, eine Betreuung könne eingeleitet werden, ohne begründet zu sein. Ein Eintrag im Betreibungsregister sei insofern kein definitiver Hinweis darauf, dass jemand berechtigten Forderungen nicht fristgerecht nachgekommen sei. Nach kurzer Diskussion wurde der Antrag zurückgezogen.

Auf Hinweis der Finanzkontrolle beschloss die Kommission jedoch einstimmig mit 13:0 Stimmen, in § 3 Absatz 1 Buchstabe c zu ergänzen, dass auch in Liquidation befindlichen Betrieben keine Beitragsberechtigung zukommen soll. Der Kanton soll nicht Geld an Mieterinnen und Mieter auszahlen, deren Betrieb in Kürze liquidiert sein wird.

Zum Inkrafttreten unter Ziffer IV. schliesslich behandelte die Kommission einen Antrag, das Gesetz sofort in Kraft zu setzen und die Volksabstimmung innert sechs Monaten vorzusehen. Dies auf Basis von § 63 Absatz 4 der Kantonsverfassung und mit der Begründung, dass das vorliegende Gesetz tatsächlich keinen Aufschub ertrage. Der Finanz- und Kirchendirektor zeigte auf, dass eine dringliche Inkraftsetzung keinen grösseren Zeitgewinn mit sich bringen würde. Denn der Kanton könnte vor einem rechtskräftigen Volksentscheid ohnehin keine Auszahlungen tätigen. Er könnte höchstens Gesuche entgegennehmen und mit deren Bearbeitung beginnen. Ausserdem könnte eine Volksabstimmung so oder so voraussichtlich im November 2020 stattfinden. In allgemeiner Hinsicht wurde betont, dass die Zeit des Notrechts vorbei sei und die normalen Gesetzgebungsverfahren einzuhalten seien. In diesem Zusammenhang wurden auch demokratische Bedenken

geäussert, wenn umstrittene Vorlagen in so raschen Verfahren verabschiedet werden. Dies entspreche nicht dem Hintergrund der entsprechenden Verfassungsbestimmung. Die dem Antrag zugrundeliegende Idee, dass der Kanton vor dem Volksentscheid bereits Beträge auszahlen könnte, wurde in der Kommission mehrheitlich ablehnend beurteilt. So wurde auch dieser Antrag zurückgezogen.

Insgesamt beschloss die Kommission also folgende Änderung am Gesetzesentwurf:

§ 3 Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen

¹ Beitragsberechtigt sind Mieterinnen und Mieter von Geschäftsräumlichkeiten im Kanton Basel-Landschaft, sofern:

a.–b. unverändert;

c. sie sich im Zeitpunkt der Antragsstellung nicht in einem Konkursverfahren oder in Liquidation befinden;

d. unverändert.

3. Antrag an den Landrat

Der Regierungsrat beantragt Ablehnung des Gesetzesentwurfs. Die Finanzkommission hingegen befürwortet dessen Annahme und hat die Ziffer 1 des Landratsbeschlusses entsprechend geändert.

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 7:5 Stimmen bei 1 Enthaltung Zustimmung zum von ihr geänderten Landratsbeschluss.

19.08.2020 / cr, pw

Finanzkommission

Laura Grazioli, Präsidentin

Beilagen

- Landratsbeschluss (von der Kommission geänderter Entwurf)
- Gesetzestext (von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

Landratsbeschluss

betreffend Geschäftsmieten während Corona-Krise: Dreidrittels-Kompromiss

vom Datum wird von der LKA eingesetzt

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an die Mieterinnen und Mieter von Geschäftsräumlichkeiten im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) wird erlassen.
2. Die Motion 2020/226 «Geschäftsmieten während Corona-Krise: Dreidrittels-Kompromiss» wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an die Mieterinnen und Mieter von Geschäftsräumlichkeiten im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19)

Vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf die §§ 63 Abs. 1 und 121 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Zweck

¹ Mieterinnen und Mieter von Geschäftsräumlichkeiten im Kanton Basel-Landschaft, die sich mit ihrer Vermieterschaft aufgrund der Coronavirus-Epidemie (Covid-19) auf eine Mietzinsreduktion geeinigt haben, erhalten einen anteiligen Beitrag an ihre reduzierten Mietzinskosten (Mietzinsbeitrag).

§ 2 Kreis der Beitragsberechtigten

¹ Beitragsberechtigt sind Mieterinnen und Mieter von Geschäftsräumlichkeiten, die im Kanton Basel-Landschaft aufgrund eines Geschäftsbetriebs steuerpflichtig sind und unter eine der folgenden Kategorien fallen:

- a. Unternehmen, die zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung aufgrund von Covid-19 berechtigt waren und eine entsprechende Verfügung des Kantonalen Amts für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung erhalten haben;
- b. Selbstständigerwerbende im Sinne von Art. 12 ATSG²⁾, die gemäss Art. 2 Abs. 3 der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall des Bundesrats vom 20. März 2020³⁾ Anspruch auf Entschädigung bei Erwerbsausfall hatten und einen entsprechenden Entscheid der zuständigen Ausgleichskasse auf Ausrichtung von Taggeldern erhalten haben;

1 SGS 100

2 SR 830.1

3 SR 830.31

- c. Selbstständigerwerbende im Sinne von Art. 12 ATSG⁴⁾, die gemäss Art. 2 Abs. 3^{bis} der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall des Bundesrats vom 20. März 2020⁵⁾ Anspruch auf Entschädigung bei Erwerbsausfall hatten und einen entsprechenden Entscheid der zuständigen Ausgleichskasse auf Ausrichtung von Taggeldern erhalten haben.

² Die Parteien des Mietverhältnisses dürfen nicht denselben wirtschaftlich Berechtigten vertreten und keine nahestehenden Personen sein.

§ 3 Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen

¹ Beitragsberechtigt sind Mieterinnen und Mieter von Geschäftsräumlichkeiten im Kanton Basel-Landschaft, sofern:

- a. sie sich mit ihrer Vermieterschaft für die Zeit der ausserordentlichen Covid-19-Massnahmen für die Monate April, Mai und Juni des Jahres 2020 auf eine Mietzinsreduktion von mindestens 1/3 der Netto-Miete geeinigt haben; und
- b. sie die Bezahlung der fälligen Mieten bis zum Erlass der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 2) des Bundesrats vom 13. März 2020⁶⁾ nachweisen; und
- c. sie sich im Zeitpunkt der Antragsstellung nicht in einem Konkursverfahren oder in Liquidation befinden; und
- d. die monatliche Netto-Miete mindestens CHF 7'500.– beträgt.

² In Abweichung zu Abs. 1 Bst. d muss für Mieterinnen und Mieter gemäss § 2 Abs. 1 Bst. c die monatliche Netto-Miete mindestens CHF 3'000.– betragen.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz.

§ 4 Berechnung und Umfang des Anspruchs

¹ Sind die Voraussetzungen gemäss den §§ 2 und 3 erfüllt, entschädigt der Kanton die Mieterinnen und Mieter für die Monate April, Mai und Juni des Jahres 2020 mit maximal 1/3 des Miet- oder Pachtzinses.

² Der massgebende Miet- oder der Pachtzins entspricht dem Nettomietzins oder dem Nettopachtzins für die gemieteten oder gepachteten Geschäftsräume mit allen damit zum Gebrauch überlassenen Sachen ohne Nebenkosten.

³ Ein angemessener Abzug ist vorzunehmen, falls:

- a. die Nebenkosten im Miet- oder im Pachtzins eingeschlossen sind;
- b. die betreffende Miet- oder Pachtsache einen Wohnnutzen aufweist.

⁴ Pro Monatsmiete ist der Mietzinsbeitrag auf maximal CHF 3'000.–, insgesamt auf CHF 9'000.– beschränkt.

4 SR 830.1

5 SR 830.31

6 SR 818.101.24

⁵ Für Mieterinnen und Mieter gemäss § 2 Abs. 1 Bst. c ist der Mietzinsbeitrag pro Monatsmiete auf maximal CHF 1'200.–, insgesamt auf CHF 3'600.– beschränkt.

⁶ An den ermittelten Mietzinsbeiträge angerechnet werden insbesondere:

- a. erhaltene Soforthilfebeiträge gemäss Notverordnung betreffend finanzielle Massnahmen zur Unterstützung der Baselbieter Unternehmen (Corona-Notverordnung I) vom 24. März 2020⁷;
- b. erhaltene Ausfallsentschädigungen gemäss Notverordnung über Massnahmen zur Sicherstellung des Angebots im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (FEB und SEB) und zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Corona-Notverordnung IIIa) vom 7. April 2020⁸;
- c. die Hälfte der erhaltenen Beiträge gemäss Beschluss des Regierungsrats Nr. 2020-500 vom 7. April 2020 betreffend Umsetzung der bundesrätlichen Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (Covid-19) im Kultursektor (Covid-Verordnung Kultur)⁹.

⁷ Keine Mietzinsbeiträge werden gewährt, wenn der finanzielle Ausfall durch Versicherungsleistungen gedeckt ist.

§ 5 Einreichen des Gesuchs

¹ Die Mieterinnen und Mieter reichen das Gesuch bei der vom Regierungsrat zu bezeichnenden Stelle ein. Dem Gesuch ist die von beiden Mietparteien unterzeichnete Einigung beizulegen. Zudem haben die Mieterinnen und Mieter die bis zur Einreichung des Gesuchs gemäss § 4 Abs. 6 und 7 erhaltenen Leistungen offenzulegen. Haben sie keine solche Leistungen erhalten, haben sie eine entsprechende Negativerklärung abzugeben. Der Regierungsrat kann die Einreichung von weiteren Informationen und Unterlagen vorsehen, welche für die Beurteilung des Gesuchs notwendig sind.

² Mit dem Gesuch ermächtigen sie die vom Regierungsrat zu bezeichnende Stelle, sämtliche im Gesuch enthaltenen Daten mit anderen Behörden (Bund, Kanton, Gemeinden) auszutauschen. Zu diesem Zweck entbinden sie diese Behörden von ihrem Amts-, Bank- und Steuergeheimnis im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieser Daten.

³ Das Gesuch ist bei der vom Regierungsrat zu bezeichnenden Stelle innert 90 Tagen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

⁷ SGS 360.11a

⁸ SGS 852.11a

⁹ SR 442.15

§ 6 Prüfung der Gesuche

¹ Die vom Regierungsrat zu bezeichnende Stelle prüft die ordnungsgemäss und vollständig eingereichten Gesuche und entscheidet über die Höhe der auszurichtenden Mietzinsbeiträge.

§ 7 Schlussbestimmungen

¹ Mietzinsbeiträge, die auf der Grundlage falscher Angaben zugesprochen wurden, können mit einem Verzugszins von 5 % zurückgefordert werden.

² Darüber hinaus können Mieterinnen und Mieter, denen Mietzinsbeiträge auf der Grundlage falscher Angaben zugesprochen wurden, mit Busse bis CHF 5'000.– bestraft werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz tritt nach Ablauf der unbenutzten Frist für das fakultative Referendum mit Publikation der Rechtskraft des Landratsbeschlusses zu diesem Gesetz im Amtsblatt in Kraft. Im Fall eines obligatorischen oder fakultativen Referendums tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Annahme durch das Stimmvolk in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Lurf

die Landschreiberin: Heer Dietrich